

Übersicht
nach Vertragsunterzeichnung
zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt
über die Verwendung der Mittel für das „Gute-Kita-Gesetz“

Nach § 2 Satz 1 KiQuTG werden in Handlungsfeld 2 (HF 2): Fachkraft-Kind-Schlüssel und in Handlungsfeld 3 (HF 3): Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte sowie in § 2 Satz 2 KiQuTG Maßnahmen erfolgen, die zwischen dem Bund und dem Bundesland Sachsen-Anhalt am 23.08.2019 vertraglich vereinbart wurden.

1. Maßnahmen nach § 2 KiQuTG Satz 1

Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

- Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf (Nr. 6, LT-Drs. 7/3905)

Für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen werden, wie im Kinderförderungsgesetz bereits beschlossen, 100 Stellen außerhalb des allgemeinen Personalschlüssels ab 01.08.2019 bis 31.12.2022 gefördert. Zusätzlich werden zum 01.01.2020 weitere 37 Stellen bis zum 31.12.2022 bereitgestellt. Somit werden maximal 137 Stellen zusätzlich über den Mindestpersonalschlüssel gefördert werden können.

Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

- Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung LSA (in Ergänzung zur Fachkräfteoffensive des Bundes) (Nr. 2, LT-Drs. 7/3905)

Die praxisintegrierte Ausbildung von Fachschülerinnen/-schülern zur Erzieherin/ zum Erzieher soll finanziell gefördert werden. Dies ergänzt die Fachkräfteoffensive des Bundes, durch die bereits 120 zusätzliche vergütete Ausbildungsplätze im Land Sachsen-Anhalt finanziert werden. Zusätzlich werden 200 Fachschülerinnen/ Fachschüler im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung vom 01.08.2020 bis 31.12.2022 gefördert. Die weitere Förderung ab 01.01.2023 bis 31.07.2023 (Ende der Ausbildung) ist über Landesmittel vorgesehen, sollte der Bund seine Finanzierung über 2022 nicht fortsetzen.

- Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft (erzieherische Berufe) (Nr. 3, LT-Drs. 7/3905 i.V.m. LT-Drs. 7/3904)

Keine Berufsfachschülerin/kein Berufsfachschüler und keine Fachschülerin/kein Fachschüler im Land, die/der sich in der Zeit vom 01.08.2019 bis 31.07.2022 in Ausbildung in Erzieherberufen (Kinderpflegerin/Kinderpfleger, Sozialassistentin/Sozialassistent, Erzieherin/Erzieher) befindet, soll mehr Schulgeld zahlen müssen.
- Quereinsteigerprogramm - Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen (Nr. 1, LT-Drs. 7/3905)

Ab 2020 soll die Vergütung für das 600stündige Vorpraktikum für insgesamt drei Jahrgänge für Quereinsteiger/-innen übernommen werden. Es können ca. 110 Personen im Zeitraum von 2020 bis 2022 gefördert werden. Im Jahr 2020 können 40, im Jahr 2021 und 2022 jeweils 35 Verträge für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger geschlossen werden. Die Vergütung wird auf Basis TVAÖD erfolgen.
- Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung (Nr. 4, LT-Drs. 7/3905)

Um die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der praxisintegrierten vergüteten Erzieherausbildung in den Kindertageseinrichtungen fachgerecht anzuleiten, müssen Leitungsfachkräfte qualifiziert und dafür angemessen freigestellt werden. Die 200 „Praxisanleitungen“, die die 200 Schülerinnen/Schüler betreuen, werden (analog zum Bundesprogramm Fachkräfteoffensive) ab 01.08.2020 bis Ende 2022 mit Mitteln des KiQuTG finanziert und freigestellt. Die weitere Förderung ab 01.01.2023 bis 31.07.2023 (bis zum Ende der Ausbildungszeit) ist über Landesmittel vorgesehen, sollte der Bund seine Finanzierung über 2022 nicht fortsetzen.
- Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Für die Landkreise/kreisfreien Städte sollen Stellen für zusätzliche pädagogische Fachberaterinnen/Fachberater gefördert werden. Mit dieser Maßnahme soll die pädagogische Qualität in den Einrichtungen ab 01.01.2020 bis 31.12.2022 zusätzlich gesteigert werden. Damit wird auch eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt. Je Landkreis/kreisfreie Stadt werden ab 01.01.2020 bis 31.12.2022 pro Jahr 130.000,00 € eingeplant. Diese Summe entspricht

landesweit ca. 28 Vollzeitäquivalenten (zwei je Landkreis/kreisfreie Stadt zusätzlich). Es werden ausschließlich pädagogische Fachberatungen gefördert, die neben Fallanalysen und –besprechungen insbesondere Teamentwicklung, Teamqualifizierung und Maßnahmen zum Qualitätsmanagement-Verfahren begleiten.

2. Weitere Beitragsentlastungen für Eltern (Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe)

- Ausbau der Gebührenfreiheit (Nr. 7, LT-Drs. 7/3905)
Durch die Novellierung des KiFöG müssen Eltern in Sachsen-Anhalt seit dem 01.01.2019 nur noch für das älteste Kind Kostenbeiträge zahlen, wenn ihre Kinder in Krippe und/oder KiGa betreut werden. Hortkinder werden bei dieser Mehrkindregelung bislang nicht berücksichtigt. Nun sollen auch für das älteste Nichtschulkind die Beiträge entfallen, wenn ein Geschwisterkind den Hort besucht. Dieser Schritt zur zusätzlichen Entlastung von Eltern soll ab 01.01.2020 greifen.

Zudem werden durch die mit dem „Gute-Kita-Gesetz“ beschlossene Änderung des § 90 SGB VIII bereits ab dem 01.08.2019 Eltern beitragsfrei gestellt, die einen Wohngeld- oder Kinderzuschlagsanspruch haben. Der Bund wird ca. 16 Mio. € für die Jahre 2019 bis 2022 hierfür bereitstellen.